Muster
Betrieblicher Ausbildungsplan
Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

zu Kapitel 2.3

zu:
AUSBILDUNG GESTALTEN
Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin.
Umsetzungshilfen und Praxistipps.
Hrsg.: BIBB. Bonn 2022

Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____ voraussichtliches Ende der Ausbildung: _____

Erläuterungen	Seite 3
1. bis 24. Monat	
» Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 4
25. bis 36. Monat	
» Abschnitt F: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung	Seite 20
während der gesamten Ausbildung	
» Abschnitt G: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachrichtungen	Seite 27

Bundesinstitut für Berufsbildung

Erläuterungen

zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	» Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 1und 2 der Ausbildungsverordnung » Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden. **Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!**	In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: » der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) » die Vermittlungsdauer im Betrieb » der Betriebsteil » der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person » außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen » Ausbildungsunterlagen

Bundesinstitut für Berufsbildung

1. bis 24. Monat

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) **5 Wochen**	a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen			
		b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten			
		c) Gespräche kundenorientiert führen			
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht führen			
		e) Kunden informieren und Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Serviceleistungen Kunden erläutern			
		g) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen			
	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) **11 Wochen**	a) Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen durchführen			
		b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, beschaffen und nutzen			
		c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden			
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes anwenden			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten, insbesondere Betriebs- und Kundendaten, sichern und Datenschutz anwenden			
		f) Skizzen anfertigen			
		g) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden			
		h) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden			
		i) Mengen und Kosten, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln			
		j) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten			
		k) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		l) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden			
		m) Informationen aufbereiten, bewerten und dokumentieren			
		n) analoge und digitale Technologien verwenden, branchenspezifische Software nutzen			
		o) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen			
		p) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen			
		q) Messungen durchführen			
		r) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden			
		s) Farb- und Materialpläne erstellen			
		t) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) **5 Wochen**	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			
		b) persönliche Schutzausrüstung verwenden			
		c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen			
		d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen			
		e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen			
		f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen			
		h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen			
		i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung prüfen und ergreifen			
		j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen			
		k) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten			
		l) Abplanungen und Einhausungen herstellen			
		m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		n) geräumte Arbeitsplätze übergeben			
	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) **7 Wochen**	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und instand halten			
		b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen			
		a) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			
		b) Transportgeräte bedienen			
		c) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und instand halten			
		d) Arbeitshilfen, insbesondere Hubarbeitsbühnen und Steighilfen, einrichten und bedienen			
		e) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen			
		g) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, auswählen, einrichten und bedienen			
		h) Anlagen zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, einrichten und bedienen			
		i) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen warten			
	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) **16 Wochen**	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen			
		b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen			
		d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile anfordern, transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern			
		e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern			
		f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen			
		g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten			
		h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen, insbesondere beim Mischen und Verarbeiten von Reaktionsbeschichtungsstoffen, anwenden			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen			
		j) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen			
		k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten			
		l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen			
	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) **20 Wochen**	a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden, prüfen und beurteilen			
		b) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		c) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen			
		d) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit prüfen, beurteilen und ausführen			
		e) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden			
		f) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen			
		g) Unebenheiten ausgleichen			
		h) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen			
		i) Untergründe und Oberflächen unter Beachtung bauphysikalischer und chemischer Auswirkungen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		j) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen			
		k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten			
		l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten			
		m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten			
	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) **28 Wochen**	a) Farbtöne mischen und nachmischen			
		b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen			
		c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		d) Klebearbeiten ausführen			
		e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden			
		f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen			
		g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten			
		h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen			
		i) metallische Applikationen ausführen			
		j) Oberflächen pflegen und konservieren			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) **8 Wochen**	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten			
		b) Verlegepläne anwenden			
		c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten			
		d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen er-stellen und instand setzen			
		e) Decken und Wände aus Gipsplatten setzen			
		f) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten			
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) **4 Wochen**	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen			
		b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren			
		c) Arbeitsberichte erstellen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen			
		e) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			
		f) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren			
		g) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
		h) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren			
		i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen			
		j) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen			
		k) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		l) Kunden über Instandhaltungsintervalle informieren			
		m) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

25. bis 36. Monat

Abschnitt F: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 7 Nummer 1) **4 Wochen**	a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren			
		b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile anwenden			
		c) Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten			
		d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			
		e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen			
		g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten			
		h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten			
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren			
		j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten			
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln			
		l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Ausführen von Ausbau- und Montagearbeiten (§ 4 Absatz 7 Nummer 2) **8 Wochen**	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten			
		b) bauphysikalische Erfordernisse, insbesondere Winddichtigkeit, Diffusion, Wärmebrücken und Hinterlüftung, beachten			
		c) Verlegepläne erstellen			
		d) Untergründe beurteilen und vorbereiten			
		e) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen nach Vorgaben erstellen			
		f) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln prüfen			
		g) Konstruktionen und Oberflächen mit Trockenbauelementen und Verbundwerkstoffen unter Berücksichtigung baurechtlicher, technischer und gestalterischer Anforderungen herstellen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		h) Ecken-, Wand-, Boden- und Decken-anschlüsse herstellen			
		i) Aussparungen und Öffnungen in Trocken-bauelementen herstellen und schließen			
	Montieren und Gestalten von Systemelementen und Fertig-teilen, einschließlich Unterkon-struktionen (§ 4 Absatz 7 Nummer 3) **12 Wochen**	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten			
		b) Verlegepläne erstellen			
		c) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen nach Vorgaben erstellen			
		d) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbin-dungsmitteln prüfen			
		e) Systemelemente und Fertigteile, insbeson-dere Trägerplatten für Außenwandbeklei-dungen und -beschichtungen, montieren und gestalten			
		f) Systemdecken einschließlich Unter-konstruktionen montieren			

Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		g) Brandschutzelemente zu Brandschutz-konstruktionen für Decken und Wände, einschließlich der Anschlüsse, montieren			
		h) vorgefertigte Bauelemente in Systemkon-struktionen einbauen			
		i) Konstruktionen für technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen			
		j) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten			
	Verarbeiten von Dämm- und Isolierstoffen (§ 4 Absatz 7 Nummer 4) **4 Wochen**	a) Dämm- und Isolierstoffe auswählen			
		b) Dämmungen und Trennschichten einbauen			
		c) Kälte- und Feuchteschutzsysteme aus-wählen und einsetzen der Betonbauwerke und -bauteile auswählen			
		d) Bauelemente zur Reduktion von Wärme-verlusten auswählen und montieren			

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Vorbereiten und Herstellen von Untergründen und Oberflächen, insbesondere Putzoberflächen, für die weitere Gestaltung (§ 4 Absatz 7 Nummer 5) **10 Wochen**	a) Entkopplungsmaterialien und Putzträger zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile einsetzen			
		b) Untergründe vorbereiten und Oberflächen aus Putz nach Gestaltungsvorgaben herstellen und gestalten			
		c) Putzoberflächen instand setzen			
		d) Spachtel- und Ausgleichsmassen manuell und maschinell aufbringen			
		e) Funktionsputze, insbesondere Sanierputze, verarbeiten			
	Ausführen von Raum- und Fassadengestaltungen (§ 4 Absatz 7 Nummer 6) **6 Wochen**	a) Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spachtelarbeiten ausführen			
		b) Putz- und Stuckoberflächen gestalten			
		c) Dekorelemente montieren			
		d) Funktionsbeschichtungen ausführen			

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 6 Nummer 7) **6 Wochen**	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
		b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen			
		c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen			
		d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen			
		e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen			
		f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten			
		g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen			
		h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigten			

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt G: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern			
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern			
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern			
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern			
		i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			

Bundesinstitut für Berufsbildung

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden			
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen			
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern			
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen			
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen			
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen			
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten			
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen			

Bundesinstitut für Berufsbildung

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln			
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren			
	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten			
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten			
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen			
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			

Bundesinstitut für Berufsbildung